

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 12 (1905)

**Heft:** 15

**Artikel:** Vorrichtung zur Bewegung der Wendehaken des Zylinders von Verdol-Jacquardmaschinen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-629082>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

N<sup>o</sup>. 15. — Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. —

1. August 1905

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

## Patentangelegenheiten und Neuerungen.

### Vorrichtung zur Bewegung der Wendehaken des Zylinders von Verdol-Jacquardmaschinen.

Heinr. Grünvogel in Schwelm b. Barmen.  
D. R.-P. Kl. 86g. Nr. 161 616.

Bei den Verdol-Jacquardmaschinen erfolgt die Bewegung der Wendehaken zum Drehen des Kartenzylinders dadurch, dass die zum Heben und Senken derselben dienende Hebelanordnung mit einer Schubstange in Verbindung steht, die beim Heben des Messerkorbens, also beim Öffnen des Faches, durch einen Anschlag seitlich verschoben wird, während sie beim Senken des Messerkorbens, also beim Schliessen des Faches, unter dem Einfluss einer Zugfeder wieder in ihre ursprüngliche Stellung zurückkehrt. Die Schubstange und die Wendehaken stehen also in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis, in dem namentlich bei gehobenem Messerkorb ein Rückwärtsziehen der Schubstange, um ein Senken der Wendehaken herbeizuführen, unmöglich ist, da der Anschlag an der Führungsstange des Messerkorbens die Schubstangenstellung bedingt. Man kann demnach bei tiefstehendem Messerkorb, also bei geschlossenem Fach, durch Verschieben der Schubstange beispielsweise von Hand die Wendehaken bewegen, um den Kartenzylinder während des Stillstandes der Maschine zu verstellen. Derselbe müsste in diesem Fall ohne Karten sein, weil die Karten erst bei geöffnetem Fach frei werden, dagegen kann man bei hochstehendem Messerkorb, also bei geöffnetem Fach, die Wendehaken von Hand nicht bewegen, weil die Schubstange durch einen Anschlag am Zurückkehren in die Ruhestellung verhindert ist.

Vorliegende Erfindung hat nun den Zweck, die Hebelanordnung der Wendehaken gänzlich unabhängig von der Lade selbst zu machen, so dass in jeder Stellung der Lade die Möglichkeit gegeben ist, durch Bewegen der Hebel die Wendehaken zu heben oder zu senken und damit den Kartenzylinder zu drehen. Sie kennzeichnet sich im wesentlichen dadurch, dass zwischen die Hebel für die Bewegung der Wendehaken und die von der Führungsstange des Messerkorbens beeinflusste Schubstange ein an der Schubstange befestigtes Gelenk eingeschaltet ist. Dieses bildet in der Schlussstellung mit der Schubstange ein starres Glied und kann unabhängig von deren Stellung zur Führungsstange des Messerkorbens zur Bewegung der Hebel der Wendehaken gehoben und gesenkt werden.

### Eidgenössische Betriebszählung von 1905.

Die vorzunehmende Betriebszählung ist auf Mittwoch den 9. August angesetzt worden. Für die Beantwortung der Fragebogen ist die Woche vom 7. bis 12. August eingeräumt.

Durch die Fragebogen soll die Grundlage zu einer allgemeinen Darstellung der Betriebsverhältnisse in der

Schweiz gewonnen werden. Die Erhebung ist vom schweizerischen Gewerbeverein, vom schweizerischen kaufmännischen Verein, vom Verein schweizerischer Hotelangestellten, sowie vom schweizerischen Bauernverbände gewünscht worden und die Bundesversammlung hat am 24. Juni 1904 ihre Durchführung beschlossen.

Die Zählung erfolgt nach Massgabe der Fragestellung in den Formularen 3, 4 und 5. Jeder selbstständige Betrieb in der Schweiz erhält einen Fragebogen, der vom Zählbeamten auszufüllen ist; dagegen hat der Betriebsinhaber die jeweils gestellten Fragen selbst zu beantworten.

Da nur in einer sachgemässen und vollständigen Durchführung der Zählung, die beiläufig erwähnt, einen Kostenaufwand von Fr. 200,000 erfordert, der beabsichtigte Zweck erreicht wird, so ist jedem einzelnen Betriebsinhaber zu empfehlen, die Zählbogen sofort nach Empfang gründlich zu studieren, sich über die Art der Ausfüllung Gewissheit zu verschaffen und sich über allfällige Unklarheiten bei Berufsgenossen, bei den Zählern oder Gemeindebehörden Belehrung zu holen.

Es ist übrigens vom „Eidgenöss. Statist. Bureau“ in Bern in umsichtiger Weise Vorsorge getroffen worden, um durch die Presse, Instruktionkurse für Zählbeamte und gegenseitige Beratung in Fachvereinen die erforderlichen Aufklärungen zu vermitteln.

Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen haben bezüglich der in den Fragebogen gemachten Angaben Verschwiegenheit zu beobachten.

Was die verschiedenen Fragebogen betrifft, so kommen in der Seidenindustrie die Formulare 4\* und 5\*\* in Betracht. Zu Händen der Zählbeamten hat das Eidgenöss. Statistische Amt kürzlich ein Fragenschema mit den bezüglichen Antworten versandt, woraus der Zählbeamte und die Betriebsinhaber sich über die Art der auszuteilenden Formulare und die Beantwortung der Fragen orientieren können. Wir erwähnen hier die Abschnitte, die speziell auf die Façon-Weberei und die Hausindustrie Bezug haben:

**Frage 44: Ist den Seidenferggern ein Betriebsbogen abzugeben?**

Seidenfergger, welche in einem eigentlichen Anstellungsverhältnis zu einer Firma stehen, gehören zum Betriebspersonal dieser Firma und müssen im Betriebsbogen derselben bei Frage 8 verzeichnet werden; als Angestellte können sie von der Firma einen Zeitlohn oder einen fixen Lohn oder einen Stücklohn (nach Wupp etc.) erhalten. Wenn aber Personen auf eigene Rechnung und Gefahr Seidenferggerei besorgen, so sind

\* Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel, sowie für Gelehrte, Berufe und Künstler.

\*\* Heimarbeitkarte. Diese Karte ist ausschliesslich für diejenigen Gewerbetreibenden bestimmt, welche ihre Erwerbstätigkeit daheim im Dienste von Fabrikanten, Ferggern, Handelshäusern etc. ausüben.